

Rybniker

Kreis



Blatt.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich, am Sonnabend. Der Pränumerationspreis beträgt 3 Mk. für das ganze Jahr.
An Insertions-Gebühren werden für die gespaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg. berechnet.
Es wird ersucht, Inserate bis spätestens Donnerstag mittags an die Redaktion des Blattes zu senden.

Stück 47.

Rybnik, den 21. November

1914.

Arbeitsnachweisstelle

befindet sich im Landratsamt zu Rybnik.

A u f r u f.

Gebet uns reichlich Mittel für die Zwecke des Roten Kreuzes.

Erbeten werden Geldspenden, Verpflegungs- und Genussmittel (Fleisch- und Gemüsekonserven, Fleischextrakt, Fruchtsäfte, Kolonialwaren, Tee, Kaffee, Kakao, Malzextrakte, pasteurisierte Biere, Weine, Zucker, Zigarren, Liköre, Tabak), wollene Leibwäsche und Lazarett-Materialien (ungebrauchte Bettwäsche jeder Art, Leinwand zur Anfertigung von Wäsche, ungebrauchte wollene Decken).

Geschäftsstelle: Kreissparkasse zu Rybnik.

Bei Ablieferung der Geldspenden bitten wir anzugeben, ob die Beträge im Kreise Rybnik verwendet oder fürs „Rote Kreuz“ weitergesandt werden sollen, oder ob die Verwendung für beide Zwecke gewünscht wird.

Der Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz. Leng.

Anordnung!

§ 1. Die Ein- und Ausfuhr von Brieftauben mit Ausnahme von Militärbrieftauben ist verboten.

Alle für die Ein- und Ausfuhr bestimmten Brieftauben sind sofort zu beschlagnahmen und zu töten.

Die getöteten Tauben bleiben Eigentum der Besitzer.

§ 2. Die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Schlesien vom 13. Juli 1913, betreffend die Behandlung von Brieftauben nach Erklärung des Kriegszustandes und die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten in Breslau und Oppeln vom 4. November 1913 und 10. Dezember 1913, betreffend das Auflassen ausländischer Brieftauben, bleiben in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bestraft.

Breslau, den 9. November 1914.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps. v. Bacmeister.

Das Kriegsministerium sieht sich veranlaßt, die Aufmerksamkeit auf das Verhalten der Verwundeten und Genesenden in der Heimat hinzulenken. Mit aller Strenge und allen zu Gebote